

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) in Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49; L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132; L 268 vom 15. Oktober 2015, S. 35; L 95 vom 9. April 2016, S. 20) geändert worden ist, sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit von nationalen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Europäischen Kommission vorzulegen. Das in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Verfahren hat jedoch einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle offenbart. Die Europäische Kommission hat es daher als notwendig angesehen, den Mitgliedstaaten ein Prüfungsschema („Raster“) für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung an die Hand zu geben, dass sie bei der Überprüfung bestehender oder dem Erlass neuer Berufsreglementierungen anwenden können.

Hieraus entstand ein entsprechender Legislativvorschlag der Kommission, der zum Erlass der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) geführt hat. Diese Richtlinie ist am 30. Juli 2018 in Kraft getreten. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen.

Bezüglich solcher Gesetzentwürfe und Verordnungen, die von der Landesregierung erarbeitet werden, kann die Verpflichtung zu einer Verhältnismäßigkeitsprüfung in Fällen der Einführung neuer Berufsreglementierungen durch eine Verwaltungsvorschrift umgesetzt werden. Bezüglich Gesetzen und Verordnungen auf Bundesebene oder soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung im Hinblick auf Berufsreglementierungen verfügen, hat der Bund die Richtlinie (EU) 2018/958 umzusetzen. Aber für solche Fälle, in denen entweder eine Berufsreglementierung aufgrund eines Volksbegehrens im Landtag im Rahmen eines Gesetzentwurfs zu behandeln ist oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Kammer) oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügt, eine Berufsreglementierung einführen will, bedarf es entsprechender landesgesetzlicher Regelungen.

B Lösung

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen für die Fälle, in denen entweder eine Berufsreglementierung aufgrund eines Volksbegehrens im Landtag im Rahmen eines Gesetzentwurfs zu behandeln ist oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Kammer) oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügt, eine Berufsreglementierung einführen will. Die Landesregierung, im Falle des Volksbegehrens, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollen im jeweiligen Fachrecht verpflichtet werden, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten. Dazu sind Änderungen des Volksabstimmungsgesetzes, des Heilberufsgesetzes sowie des Architekten- und Ingenieurgesetzes vorgesehen.

Aufgrund der Tatsache, dass bereits jetzt Berufsreglementierungen nach geltendem Verfassungsrecht und Europarecht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen müssen, soll die Richtlinie (EU) 2018/958 so umgesetzt werden, dass den europarechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der Richtlinie genüge getan, hierüber aber auch nicht hinausgegangen wird (1:1-Umsetzung).

Bezüglich Gesetzesentwürfen und Verordnungen, die von der Landesregierung erarbeitet werden, soll ergänzend zu diesem Gesetzentwurf die Richtlinie (EU) 2018/958 durch eine Verwaltungsvorschrift umgesetzt werden, wonach auch in diesen Fällen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgesehen werden soll. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/958 für Gesetzesentwürfe aus der Mitte des Landtages wird durch eine gesonderte Verwaltungsvorschrift des Landtages geregelt werden.

Zudem hat der Bund die Richtlinie (EU) 2018/958 umzusetzen - zum einen für Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene und zum anderen im jeweiligen Fachrecht, soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung im Hinblick auf Berufsreglementierungen verfügen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Gesetzesänderungen sind erforderlich. Untergesetzliche Regelungen reichen nicht aus, um die Richtlinie (EU) 2018/958 für alle Möglichkeiten der Einführung von Berufsreglementierungen (Gesetzesentwürfe aufgrund von Volksbegehren, Berufsreglementierungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kammern) oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts) umzusetzen und das bereichsspezifische Recht anzupassen.

Die Gesetzgebungskompetenz fällt im Falle der durch das Volksabstimmungsgesetz M-V geregelten Verfahren bei Volksinitiativen und Volksbegehren sowie das durch das Heilberufsgesetz M-V und das Architekten- und Ingenieurgesetz M-V geregelte Kammerrecht in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder (Artikel 30 und 70 Absatz 1 GG).

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

b) Vollzugaufwand

Abhängig von der Art und dem Umfang des jeweiligen Normvorhabens kann u. a. bei den Aufsichtsbehörden ein erhöhter, nicht bezifferbarer, Vollzugaufwand entstehen.

F Sonstige Kosten

Der Gesetzesentwurf enthält keine direkten Regelungen für die Wirtschaft. Abhängig von der Art und dem Umfang des jeweiligen Normvorhabens kann bei den Kammern ein erhöhter, nicht bezifferbarer, Erfüllungsaufwand entstehen.

G Bürokratiekosten

Es sollen weder neue Pflichten für Unternehmen eingeführt, noch bestehende geändert oder abgeschafft werden.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 29. April 2020

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 28. April 2020 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) in Mecklenburg-Vorpommern¹

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- Artikel 1 Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Heilberufsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Volksabstimmungsgesetzes
- Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes

Das Architekten- und Ingenieurrechtsgesetz vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 22 Absatz 1 werden nachfolgende Absätze 2 bis 8 eingefügt:

„(2) Bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen, sind die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Eine Vorschrift im Sinne des Satzes 1 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Kriterien durch die Kammer auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass durch die Aufsichtsbehörde ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25).

(3) Bei einer Vorschrift im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist die Öffentlichkeit nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, in der jeweils geltenden Fassung, zu beteiligen. Vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung über eine Vorschrift ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen zu veröffentlichen. Betroffenen Parteien ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Nähere wird durch die Hauptsatzung bestimmt; insbesondere ist sicherzustellen, dass eingehende Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess der Vertreterversammlung einfließen können.

(4) Die Hauptsatzung sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die nach diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Satzungen sowie deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor ihrer Beschlussfassung zur Prüfung anzuzeigen. Im Rahmen der Genehmigung oder der Prüfung von Satzungen sowie deren Änderungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 hat diese auch zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat die Kammer der Aufsichtsbehörde die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Einführung oder Änderung der Vorschrift im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt wurden, und es ist ein Nachweis über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu übersenden.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Bestimmungen nach § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in den Satzungen zulassen.

(6) Die Satzungen sowie deren Änderungen sind in ausgefertigter und, soweit erforderlich, genehmigter Fassung in dem dafür bestimmten Veröffentlichungsorgan bekannt zu machen.

(7) Die Kammer hat nach Inkrafttreten einer Vorschrift gemäß Absatz 2 Satz 1 ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist; dies ist durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Aufsicht zu prüfen. Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Gründe, nach denen die Vorschriften als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt wurden und die der Europäischen Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, in die in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe eingegeben werden und nimmt die zu den Eintragungen vorgebrachten Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der europäischen Union und diesen gleichgestellten Staaten sowie interessierter Kreise entgegen.

(8) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 7 gelten auch für die Aufhebung von Satzungen.“

Artikel 2 **Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)**

Das Heilberufsgesetz vom 22. Januar 1993 (GVBl. M-V S. 62), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVBl. M-V S. 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 23 Absatz 2 werden nachfolgende Absätze 2a, 2b und 2c eingefügt:

„(2a) Neue Vorschriften oder deren Änderungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anwendbaren europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen Vorschriften oder deren Änderungen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49; L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132; L 268 vom 15. Oktober 2015, S. 35; L 95 vom 9. April 2016, S. 20) geändert worden ist, unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(2b) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 2a Satz 2 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien durch die Kammern auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Vor der Beschlussfassung der Kammerversammlung über eine Vorschrift, ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen zu veröffentlichen. Betroffenen Parteien ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.

(2c) Vorschriften im Sinne des Absatzes 2a Satz 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anzeige bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die in § 23 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren, insbesondere Satzungs genehmigungen durch die Aufsichtsbehörde, bleiben hiervon unberührt. Die Aufsichtsbehörde hat nach der Anzeige zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihr die Kammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Kammer die Vorschrift oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat. Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Gründe, nach denen die Vorschriften als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt wurden und die der Europäischen Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, in die in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe eingegeben werden und nimmt die zu den Eintragungen vorgebrachten Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der europäischen Union und diesen gleichgestellten Staaten sowie interessierter Kreise entgegen.“

Artikel 3 **Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

Das Volksabstimmungsgesetz vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Beratung der Vertreter einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist Gegenstand der Volksinitiative oder des Volksbegehrens ein Gesetzentwurf zur Einführung oder zur Änderung bestehender Vorschriften, die den Anwendungsbereich zwingenden höherrangigen Rechts betreffen, das durch das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht unmittelbar selber geändert werden kann, können sich die Vertreter der Volksinitiative oder des Volksbegehrens zur Frage der Übereinstimmung des Gesetzentwurfs mit diesem höherrangigen Recht von der Landesregierung beraten lassen. Betrifft die Volksinitiative oder das Volksbegehren den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung, sind davon insbesondere die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung umfasst. Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde ist verpflichtet, einen Beratungstermin innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beratungsbitte anzubieten.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist Gegenstand der Volksinitiative ein Gesetzentwurf zur Einführung oder zur Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, muss die Begründung des Gesetzentwurfs Ausführungen zur Überprüfung der Übereinstimmung des Gesetzentwurfs mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Kriterien enthalten.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist Gegenstand des Volksbegehrens ein Gesetzentwurf zur Einführung oder zur Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, gilt § 7 Absatz 2 entsprechend.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

Begründung:²**I. Allgemeiner Teil****1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sind von wesentlicher Bedeutung für einen funktionierenden Binnenmarkt innerhalb der Europäischen Union. Beschränkungen dieser Freiheiten müssen daher grundsätzlich besonders gerechtfertigt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.

Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49; L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132; L 268 vom 15. Oktober 2015, S. 35; L 95 vom 9. April 2016, S. 20) geändert worden ist, sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit von nationalen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Europäischen Kommission vorzulegen.

Das in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Verfahren hat jedoch einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle offenbart. Die Europäische Kommission hat es daher als notwendig angesehen, den Mitgliedstaaten ein Prüfungsschema („Raster“) für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung an die Hand zu geben, das sie bei der Überprüfung bestehender oder dem Erlass neuer Berufsreglementierungen anwenden können.

Hieraus entstand ein entsprechender Legislativvorschlag der Kommission, der zum Erlass der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) geführt hat. Diese Richtlinie legt Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen durch die Mitgliedstaaten vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, fest. Damit soll sichergestellt werden, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktioniert und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet wird.

² Die nachfolgende Begründung des allgemeinen Teils übernimmt, soweit sie sich nicht explizit auf Landesrecht bezieht, die Argumente aus dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung; Bundesrat Drucksache 12/20; Bundestags-Drucksache 19/17288.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 gilt für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen durch die Mitgliedstaaten, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 ist am 30. Juli 2018 in Kraft getreten. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 für all die Fälle, in denen öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie das Volk durch Volksinitiativen oder Volksbegehren aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung im Hinblick auf Berufsreglementierungen verfügen. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollen im jeweiligen Fachrecht verpflichtet werden, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten, soweit sie Berufszugangs- oder -ausübungsregelungen erlassen oder ändern. Hierzu werden Änderungen des Volksabstimmungsgesetzes, des Heilberufsgesetzes sowie des Architekten- und Ingenieurgesetzes vorgenommen. Die Initiatorinnen und Initiatoren einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens sollen im Volksabstimmungsgesetz dazu verpflichtet werden, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten, soweit eine Volksinitiative oder ein Volksbegehren eine Berufszugangs- oder -ausübungsregelung zum Gegenstand hat. Hierzu werden Änderungen des Volksabstimmungsgesetzes, des Heilberufsgesetzes sowie des Architekten- und Ingenieurgesetzes vorgenommen.

Aus der Verpflichtung, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten, resultiert in erster Linie die Pflicht, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Anhand der in den Artikeln 4 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 dargestellten Kriterien ist zu prüfen, ob die Regelungen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind, zugleich nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen und durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind (Verhältnismäßigkeitsprüfung) und dass keine ungerechtfertigte direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes vorliegt. Der Umfang der Prüfung muss dabei im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen.

Satzungsänderungen, die keine Regelungen betreffen, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958. In diesen Fällen muss keine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden. Gleiches gilt für einzelne Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken.

Aus der Richtlinie (EU) 2018/958 ergibt sich auch die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958). Alle betroffenen Parteien sind in geeigneter Weise einzubeziehen und ihnen ist die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Nicht zuletzt resultiert aus Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 die Pflicht, die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie (EU) 2018/958 geprüft wurden und die der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben. Damit die Aufsichtsbehörden diese Pflicht erfüllen können, sollen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit diesem Gesetzentwurf verpflichtet werden, die Gründe, aufgrund derer sie die Berufsreglementierungen als verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilen, der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Schließlich wird durch den Gesetzentwurf klargestellt, dass durch die Kammern beschlossene neue Berufsreglementierungen, der jeweils zuständige Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind (soweit sie nicht bereit im Wege des Genehmigungsverfahrens bereits berücksichtigt wurden) und diese zu überprüfen hat, ob die öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten haben. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen durchgeführt wurde, ob sie zu Ergebnissen im Sinne des Regelungsgehaltes der Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 geführt hat und ob auch die übrigen Vorgaben, zum Beispiel zur Information und Beteiligung von Interessenträgern nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, beachtet wurden. Damit die Aufsichtsbehörden überprüfen können, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden, sollen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften verpflichtet werden, der Aufsichtsbehörde die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie ergibt.

Zudem wird durch die Änderung des Volksabstimmungsgesetzes sichergestellt, dass die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 auch im Falle einer landesverfassungsrechtlich vorgesehenen Gesetzesinitiative aus dem Volk eingehalten werden.

Für Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Initiative der Landesregierung oder einzelnen Landesministerien erfolgt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 durch die Anordnung einer separaten Verwaltungsvorschrift. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/958 für Gesetzesentwürfe aus der Mitte des Landtages soll durch eine gesonderte Verwaltungsvorschrift des Landtages geregelt werden.

3. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in deutsches Recht ist zwingend.

Für Gesetze und Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie der einzelnen Landesministerien soll die Richtlinie (EU) 2018/958 durch eine Verwaltungsvorschrift sowie eine Änderung des Volksabstimmungsgesetzes umgesetzt werden. Dieses allein ist jedoch nicht ausreichend. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über eine aus Landesrecht abgeleitete Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, kann die Pflicht zur Verhältnismäßigkeitsprüfung nur durch Rechtsvorschriften mit Außenwirkung geregelt werden. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/958 für Gesetzesentwürfe aus der Mitte des Landtages wird durch eine gesonderte Verwaltungsvorschrift des Landtages geregelt werden.

Zudem erfolgt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 auch durch den Bund³ - zum einen durch eine Änderung der GGO der Bundesregierung für Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Bundesebene und zum anderen im jeweiligen Fachrecht, soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung im Hinblick auf Berufsreglementierungen verfügen.

4. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes für die Änderung des Heilberufsgesetzes (Artikel 1), des Architekten- und Ingenieurgesetzes (Artikel 2) sowie des Volksabstimmungsgesetzes (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Es liegt gegenständlich keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes aufgrund ausschließlicher oder konkurrierender Gesetzgebung vor.

5. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von EU-Recht in deutsches Recht.

6. Gesetzesfolgen

a) Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen zielen darauf ab, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 umzusetzen. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist damit nicht verbunden.

³ vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung; Bundesrat Drucksache 12/20; Bundestags-Drucksache 19/17288

b) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und die Kommunen.

c) Erfüllungsaufwand**aa) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Gesetzentwurf enthält abgesehen von den Vorgaben für Volksinitiativen und Volksbegehren, die von den Initiatoren dieser Instrumente direkter Demokratie einzuhalten sind, keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Die Initiatoren von Volksinitiativen und Volksbegehren erhalten insoweit einen Anspruch auf Beratung durch die Landesregierung.

bb) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für die Wirtschaft. Abhängig von der Art und dem Umfang des jeweiligen Normvorhabens kann den betroffenen Berufskammern durch dieses Gesetz und damit mittelbar der Wirtschaft ein zusätzlicher, nicht näher zu beziffernder, Erfüllungsaufwand entstehen.

cc) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Abhängig von der Art und dem Umfang des jeweiligen Normvorhabens kann der Verwaltung durch dieses Gesetz ein zusätzlicher, nicht näher zu beziffernder, Erfüllungsaufwand entstehen. Allerdings sind bereits nach geltendem Recht die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kammern) oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung im Hinblick auf Berufsreglementierungen verfügen, verpflichtet, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, bevor sie neue Berufsreglementierungen erlassen.

Zwar werden die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf der Grundlage des durch die Richtlinie (EU) 2018/958 vorgegebenen Prüfungsschemata sowie die Dokumentation der durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfung künftig aufwändiger. Da aber Satzungen und Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG und der Richtlinie (EU) 2018/958 unterfallen, nur selten von den betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften neu erlassen beziehungsweise geändert werden, ist von einer sehr geringen Fallzahl auszugehen, die hinsichtlich des entstehenden Erfüllungsaufwands nicht ins Gewicht fallen. Auch für die jeweilige Rechtsaufsicht entsteht somit kein nennenswerter Erfüllungsaufwand.

Zwar müssen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften erlassene Satzungen und Vorschriften künftig im Rahmen der Aufsicht auch hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 überprüft werden. Dies umfasst insbesondere die Prüfung anhand der übermittelten Unterlagen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung anhand des Prüfungsschemas durchgeführt wurde, sowie die Einhaltung der Pflicht zur Veröffentlichung und Transparenz. Doch insbesondere die Prüfung, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt wurde, hatten die Aufsichtsbehörden bereits nach geltendem Recht durchzuführen.

d) Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

e) Weitere Gesetzesfolgen

Es ergeben sich keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Es sind auch keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen zu erwarten.

7. Befristung; Evaluierung

Einer Befristung des Gesetzes bedarf es nicht, da das Gesetz durch die umzusetzende Richtlinie vorgegeben ist.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 18. Januar 2024 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung und Wirksamkeit der Richtlinie vor, der sich unter anderem auf ihren Geltungsbereich und ihre Effektivität erstreckt. Eine Evaluierung des durch europarechtliche Vorgaben geprägten Gesetzes sollte daher frühestens nach Vorlage des oben genannten Berichtes der Europäischen Kommission erfolgen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1: Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Architekten- und Ingenieurrechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Architekten- und Ingenieurgesetz)

Die Umsetzung orientiert sich inhaltlich neben dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften⁴ hauptsächlich an dem Muster-Architektengesetz der Bauministerkonferenz.

Das Gesetz regelt nicht die Umsetzung der Richtlinie bezogen auf Gesetzesinitiativen der Fraktionen aus der Mitte des Landtages. Der Landtag regelt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in eigener Zuständigkeit.

a) Allgemeines

Von einer Aufnahme des Prüfrasters zur Verhältnismäßigkeit und zu den weiteren Maßnahmen wurde im Sinne einer 1:1 Umsetzung abgesehen. Es liegt hier eine Vollregelung durch das EU-Recht vor. Eine Abweichung ist mangels Öffnungsklausel nicht möglich. Anstelle dessen wurde ein direkter Verweis auf die Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils aktuellen Fassung aufgenommen. In der Folge orientiert sich die Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsprüfung unmittelbar an den entsprechenden Artikeln der Richtlinie (EU) 2018/958 selbst.

Es wurde davon abgesehen, die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in den Absatz 1 des § 22 ArchIngG M-V zu integrieren. Vielmehr wurde auf Anregung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung der Inhalt der Richtlinie in eine mit der Rechtsaufsicht abgestimmte Regelungssystematik des § 22 ArchIngG integriert.

Von der alternativ möglichen Bezeichnung „berufsreglementierende Satzungen sowie deren Änderungen“ wurde abgesehen. Zum einen wurde der Richtlinie (EU) 2018/958 entsprechend statt „Satzung“ die von der Reichweite her umfassendere Bezeichnung „Vorschrift“ verwandt. Zum anderen wurde ein direkter Verweis auf die Richtlinie (EU) 2018/958 aufgenommen. Diese hat ausschließlich die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von berufsreglementierenden Vorschriften zum Gegenstand. Mithin werden Satzungen hiervon erfasst. Damit wird eine inhaltliche Doppelung vermieden.

Zudem wurden, um die Schaffung neuer Begrifflichkeiten zu vermeiden, die Termini der Richtlinie benutzt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Formulierung bezüglich der „qualitativen und quantitativen Elemente“ unter Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/958.

⁴ vgl. Bundesrats-Drucksache 12/20; Bundestags-Drucksache 19/17288

b) Begründung

Die Einfügung von § 22 Absätze 2 bis 8 des Architekten- und Ingenieurgesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in das Recht des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure. Die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2018/958 auf Berufszugangs- und -ausübungsregeln, die die Architekten- und die Ingenieurkammer (im Folgenden als Kammern bezeichnet) erlassen und ändern können, ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958. Danach gilt die Richtlinie (EU) 2018/958 für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken. Dazu gehören der Erlass von Satzungen zu Bestimmungen über die beruflichen Rechte und Pflichten (§ 22 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 des Architekten- und Ingenieurgesetzes), die Inhalte der praktischen Tätigkeit einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums (§ 22 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 14 des Architekten- und Ingenieurgesetzes) und die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 Absätze 4 und 5 und § 8 Absätze 3 und 4 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 15 des Architekten- und Ingenieurgesetzes).

Absatz 2 regelt die Erforderlichkeit und die Grundzüge der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2018/958 auf Berufszugangs- und -ausübungsregelungen ergibt sich aus ihrem Artikel 2 Absatz 1. Danach gilt die Richtlinie (EU) 2018/958 für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Hierzu können auch Satzungen oder einzelne Satzungsregelungen (im Folgenden: Vorschrift) der Kammer gehören, die die Regelungen dieses Gesetzes zur Berufsausübung weiter konkretisieren, wie zum Beispiel die Berufsordnung, die Fortbildungsordnung, die Satzung über Ausgleichsmaßnahmen oder die Satzung über die berufspraktische Tätigkeit. Auch Verwaltungsgebühren für Listen- oder Verzeichniseintragungen können darunterfallen. Vorschriften, die keine Regelungen beinhalten, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958. In diesen Fällen muss keine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden. Satz 1 regelt, dass die Kammer vor der Einführung neuer oder der Änderung oder Aufhebung bestehender Vorschriften zunächst prüfen muss, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 eröffnet ist. Sofern das der Fall ist, ist vor ihrem Erlass eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 vorzunehmen.

Die Sätze 2 bis 5 konkretisieren die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt. Satz 2 regelt, dass die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit anzuwenden sind.

Der Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung richtet sich gemäß Satz 3 nach der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift. Damit wird Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/985 umgesetzt. Satz 4 setzt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 um und legt fest, wie ausführlich die Erläuterungen sein müssen, die den zu prüfenden Vorschriften beizufügen sind. Das erforderliche Maß der Erläuterungen bestimmt sich nach dem, was notwendig ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung der Vorschrift mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu erlauben. Darzulegen sind insbesondere die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig. Dies ergibt sich sowohl aus Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 als auch aus Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958. Aus Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 ergibt sich für die Kammer die Pflicht, die Öffentlichkeit auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Vorschriften eingeführt oder bestehende geändert werden. Darüber hinaus müssen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden. Es ist den betroffenen Parteien die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen. Die Beteiligung hat gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 ArchIngG M-V dadurch zu erfolgen, dass die Kammer die Entwürfe entsprechender Vorschriften für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen auf ihrer Internetseite veröffentlicht und zugleich betroffenen Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme einräumt. Eingegangene Stellungnahmen sind in geeigneter Weise in die Verhältnismäßigkeitsprüfung der Kammer einzubeziehen. Weitere Bestimmungen zur Konkretisierung des Veröffentlichungszeitraums regelt die Kammer in ihrer Hauptsatzung. In Betracht kommt z. B. die Festlegung, wie lange vor der Beschlussfassung die Veröffentlichung erfolgen muss, damit bis zum letzten Tag der Veröffentlichung eingehende Stellungnahmen noch bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden können. „Vor der Beschlussfassung“ ist daher nicht gleichzusetzen mit „Unmittelbar vor der Beschlussfassung“.

Absatz 4 Satz 1 gibt die bisherige Regelung in § 22 Absatz 2 Satz 1 wieder. Absatz 4 Satz 2 greift die bisherige Regelung in § 22 Absatz 2 Satz 2 auf, enthält aber grundlegende Änderungen. Mit der Beibehaltung der Anzeigepflicht weicht Mecklenburg-Vorpommern von der im MusterArchG ausschließlich vorgesehenen Genehmigungspflicht ab. Die Richtlinie (EU) 2018/958 sieht in Artikel 4 Absatz 1 vor, dass die Mitgliedstaaten vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechtsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit vornehmen. Daher wird es für die Umsetzung der Richtlinie als ausreichend angesehen, dass eine entsprechende Anzeige erfolgt, auf deren Grundlage eine ex-ante-Prüfung durch die Aufsichtsbehörde vorzunehmen ist. Die Richtlinie verlangt nicht, dass diese Prüfung durch eine Genehmigung abgeschlossen sein muss. Einer diese Prüfung abschließenden Genehmigung als nach außen gerichteten Verwaltungsakt bedarf es nach der Richtlinie nicht.

Die bislang bestehende Soll-Regelung zur Anzeige von bestimmten Satzungen und deren Änderungen, die mindestens drei Wochen vor ihrer Beschlussfassung (§ 22 Absatz 2 Satz 2 ArchIngG M-V) anzuzeigen waren, wurde wegen der Aufgabe der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde in eine bindende Regelung zur Anzeige mit einer Frist von spätestens vier Wochen vor Beschlussfassung geändert. Mit den getroffenen Regelungen, wird die aus Artikel 4 Absatz 5 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/958 abgeleitete Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung einer ex-ante-Prüfung der Verhältnismäßigkeit gewährleistet.

Auch wäre eine Kontrolle nach Veröffentlichung im Rahmen der Kammeraufsicht denkbar gewesen. Diese Möglichkeit erhöht das Risiko, dass gegen Europarecht verstoßende Vorschriften in Kraft gesetzt und in einem aufwändigen Verfahren wieder geändert werden müssten, da bei rechtswidrigen Satzungsbestimmungen eine Änderung nur nach den Verfahrensbestimmungen möglich ist, die auch für den Erlass gelten.

Satz 3 regelt den Umfang der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde. Sie umfasst u. a. die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/958. Im Verfahren ist zu prüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Anforderungen durchgeführt wurde und ob auch die übrigen Vorgaben beispielsweise zur Information und Beteiligung von Interessenträgern nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 beachtet wurden. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht. Damit die notwendige Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde richtlinienkonform erfolgen kann, regeln die Sätze 4 und 5, welche Unterlagen ihr durch die Kammer vorzulegen sind.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2.

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2 Satz 3.

Absatz 7 Satz 1 setzt Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 um, wonach auch nach dem Erlass einer Vorschrift die Übereinstimmung der neuen oder geänderten Satzungs Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen ist. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958. Die Regelung bedeutet nicht, dass die Aufsichtsbehörde selbst eintragen muss (§ 16 Absatz 3 Nummer 2 ArchIngG M-V). Sie muss dann im Rahmen der Kammeraufsicht darauf achten, dass die Kammer die Vorschrift an die zuständige Stelle meldet.

In Absatz 8 wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass für die Aufhebung von Satzungen die Vorschriften der Absätze 2 bis 7 ebenso gelten.

Zu Artikel 2: Änderung des Heilberufsgesetzes

Die Umsetzung orientiert sich inhaltlich im Wesentlichen an dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/958] im Bereich öffentliche-rechtlicher Körperschaften⁵; bei bestehenden Abweichungen zum Entwurf des Bundes, wird gesondert darauf hingewiesen und begründet.

⁵ Bundesrats-Drucksache 12/20; Bundestags-Drucksache 19/17288.

a) Allgemeines

Von einer Aufnahme des Prüfrasters zur Verhältnismäßigkeit und zu den weiteren Maßnahmen wurde im Sinne einer 1:1 Umsetzung abgesehen. Es liegt hier eine Vollregelung durch das EU-Recht vor. Eine Abweichung ist mangels Öffnungsklausel nicht möglich. Anstelle dessen wurde ein direkter Verweis auf die Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils aktuellen Fassung aufgenommen. In der Folge orientiert sich die Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsprüfung unmittelbar an den entsprechenden Artikeln der Richtlinie (EU) 2018/958 selbst.

Von der alternativ möglichen Bezeichnung „berufsreglementierende Satzungen sowie deren Änderungen“ wurde abgesehen. Zum einen wurde der Richtlinie (EU) 2018/958 entsprechend statt „Satzung“ die von der Reichweite her umfassendere Bezeichnung „Vorschrift“ verwandt. Zum anderen wurde ein direkter Verweis auf die Richtlinie (EU) 2018/958 aufgenommen. Diese hat ausschließlich die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von berufsreglementierenden Vorschriften zum Gegenstand. Mithin werden Satzungen hiervon erfasst. Damit wird eine inhaltliche Doppelung vermieden.

Zudem wurden, um die Schaffung neuer Begrifflichkeiten zu vermeiden, die Termini der Richtlinie benutzt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Formulierung bezüglich der „qualitativen und quantitativen Elemente“ unter Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/958.

b) Begründung

Die Einfügung von § 23 Absatz 2a, 2b und 2c in das Heilberufsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in das Recht des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Heilberufe.

Die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2018/958 auf Berufszugangs- und -ausübungsregeln, die die Kammerversammlung erlassen und ändern können, ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie. Danach gilt die Richtlinie (EU) 2018/958 für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken. Dazu gehören auch der Erlass von Satzungen zu Bestimmungen über die beruflichen Rechte und Pflichten (§ 23 Absatz 2 Ziffer 4 in Verbindung mit § 33 des Heilberufsgesetzes), die Weiterbildungsmaßnahmen der Kammermitglieder (§ 23 Absatz 2 Ziffer 5 i. V. m. § 42 des Heilberufsgesetzes) oder die Fortbildungsmaßnahmen der Kammermitglieder (§ 23 Absatz 2 Ziffer 11 des Heilberufsgesetzes) sowie sonstigen Vorschriften mit berufsreglementierenden Inhalten.

Die Kammerversammlung wird durch die Sätze 1 und 2 des neu eingefügten Absatzes 2a in § 23 des Heilberufsgesetzes verpflichtet, beim Erlass von berufsreglementierenden Vorschriften und deren Änderung die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht für die Kammerversammlung, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang oder die Ausübung zu den Heilberufen beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958).

Das schließt unter anderem die Pflicht ein, jede Vorschrift mit einer Erläuterung zu versehen, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird (Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/958), und die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren (Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/958). Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt. Die in § 23 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes vorgesehenen Verfahren, insbesondere Satzungen genehmigungen gegenüber der Aufsichtsbehörde, bleiben hiervon unberührt.

Bezieht sich die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf eine Vorschrift im Zusammenhang mit der Ausübung des tierärztlichen Berufs oder mit dem tierärztlichen Beruf zusammenhängender Berufe, wird klargestellt, dass die Auswirkungen nicht nur auf die Patientensicherheit ausschlaggebend sind, sondern ergänzend auch die Auswirkungen auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz berücksichtigt werden müssen, vgl. Artikel 7 Absatz 5 Richtlinie (EU) 2018/958 und Erwägungsgrund 19. Damit wird der Zielrichtung der Richtlinie (EU) 2018/958, nämlich der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzes, vollumfänglich Rechnung getragen.

Die Wirksamkeit einer Satzung ist abhängig von der Vollständigkeit der der Aufsichtsbehörde zur Prüfung (der Verhältnismäßigkeit gemäß der Richtlinie) vorgelegten Unterlagen. Eine entsprechende Regelung wäre nicht EU-rechtskonform. Gemäß Artikel 4 Absatz 4 und Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist sicherzustellen, dass, wenn eine Vorschrift berufsreglementierende Inhalte besitzt, bezüglich dieser zum einen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt wird und zum anderen, dass diese objektiv und unabhängig vorgenommen wird. Die Aufsichtsbehörden prüfen im Rahmen der Rechtsaufsicht, ob eine solche Prüfung anhand des von der Richtlinie (EU) 2018/958 vorgegebenen Prüfrasters vorgenommen worden ist. Hierfür ist die Vorlage der vollständigen zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung notwendigen Unterlagen erforderlich. Ferner treten Satzungen mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nach Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist auch nach dem Erlass die Übereinstimmung von neuen oder geänderten Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen.

Zudem ergibt sich für die Kammerversammlung auch die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958). Das sollte in der Regel dadurch erfolgen, dass die Vorschriften, die erlassen oder geändert werden sollen, rechtzeitig im Internet veröffentlicht werden. Darüber hinaus sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958). Eingegangene Stellungnahmen sind in geeigneter Weise in den Abwägungsprozess der Kammer einzubeziehen.

Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt. Satz 1 des neuen § 23 Absatz 2b des Heilberufsgesetzes regelt, dass die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind. Der Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung richtet sich gemäß Satz 2 des neuen § 23 Absatz 2b des Heilberufsgesetzes nach der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift. Damit wird Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt.

Satz 3 des neuen § 23 Absatz 2b des Heilberufsgesetzes setzt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 um und legt fest, wie ausführlich die Erläuterungen sein müssen, die den zu prüfenden Vorschriften beizufügen sind. Das erforderliche Maß der Erläuterungen bestimmt sich nach dem, was notwendig ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung der Vorschrift mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu erlauben. Darzulegen sind insbesondere die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig. Dies ergibt sich sowohl aus Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 als auch aus Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Satz 4 des neuen § 23 Absatz 2b des Heilberufsgesetzes dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 und legt fest, welche Nachweis- und Substantiierungspflichten zu erfüllen sind. So sind die Gründe für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit einer Vorschrift durch qualitative und, soweit dies möglich und relevant ist, auch durch quantitative Nachweise zu substantiieren.

Zudem ergibt sich für die Kammerversammlung auch die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Sätze 4 und 5 des neuen § 23 Absatz 2b des Heilberufsgesetzes dienen der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958. Aus Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 ergibt sich für die Kammer die Pflicht, die Öffentlichkeit auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Vorschriften eingeführt oder bestehende geändert werden. Darüber hinaus müssen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden. Es ist den betroffenen Parteien die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen. Die Beteiligung hat gemäß § 23 Absatz 2b Satz 4 Heilberufsgesetz dadurch zu erfolgen, dass die Kammer die Entwürfe entsprechender Vorschriften für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen auf ihrer Internetseite veröffentlicht und gemäß Satz 5 zugleich betroffenen Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme einräumt. Eingegangene Stellungnahmen sind in geeigneter Weise in die Verhältnismäßigkeitsprüfung der Kammer einzubeziehen.

Um der aus Artikel 4 Absatz 5 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/958 abgeleiteten Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachzukommen, soll mit Einfügung von § 23 Absatz 2c des Heilberufsgesetzes klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde bei der Entgegennahme der Anzeige von Vorschriften oder deren Änderung zu überprüfen hat, ob die Kammerversammlung die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten hat, soweit die Vorschrift nicht ohnehin gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 HeilBerG der Genehmigung bedarf.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Sinne von § 23 Absatz 1 oder Absatz 2 HeilberG berufsreglementierende Vorschriften erlassen werden, die nicht unter die Genehmigungspflicht des § 23 Absatz 3 Satz 1 HeilberG fallen, wird § 23 Absatz 2c Satz 1 HeilBerG als Auffangtatbestand eingefügt. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen durchgeführt wurde und ob beispielsweise die übrigen Vorgaben zur Information und Beteiligung von Interessenträgern nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, beachtet wurden. Damit die Aufsichtsbehörde bei der Anzeige der Vorschriften und Satzungen oder deren Änderungen überprüfen kann, ob die Kammerversammlung die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten haben, soll der Satz 4 des neuen Absatzes 2c diese verpflichten, der Aufsichtsbehörde die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie ergibt. Diese Überprüfung erstreckt sich auf die Vorlage der Prüffragen nebst der von der Kammer gefundenen Antworten, wobei sich die inhaltliche Kontrolle darauf beschränkt, ob sich mit den Fragen auseinandergesetzt wurde.

Satz 5 des neuen Absatzes 2c verpflichtet die Kammerversammlung, die Gründe, aufgrund derer sie die Vorschriften und Satzungen oder deren Änderungen als verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilen, der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Dadurch kann die Aufsichtsbehörde die Pflicht aus Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 erfüllen. Danach sind die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie geprüft wurden und die der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben (Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Zu Artikel 3: Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern (Volksabstimmungsgesetz)

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 bedarf es im Zusammenhang mit dem sich aus Artikel 55 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 59 und 60 der Landesverfassung ergebenden Gesetzesinitiativrecht des Volkes auch einer Änderung des Volksabstimmungsgesetzes (VAG M-V), denn die Vorgaben dieser Richtlinie sind - wie in jedem Fall, in dem ein solcher Gesetzentwurf den Anwendungsbereich zwingenden höherrangigen Rechts betrifft, das durch das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht unmittelbar selber geändert werden kann - auch im Fall einer Gesetzesinitiative aus dem Volk durch erfolgreiche Volksinitiativen oder Volksbegehren einzuhalten. Das VAG M-V ist daher zu ergänzen.

a) Allgemeines

Da die Bewertung der Verhältnismäßigkeit eines berufsreglementierenden Gesetzes auch schon bei der Entscheidung der Unterstützungsberechtigten über die Unterstützung der Volksinitiative oder des Volksbegehrens eine Rolle spielen kann und es den Initiatoren selbst obliegt, ihren Gesetzentwurf und seine Auswirkungen darzustellen, muss von den Initiatoren verlangt werden, dass sie sich bereits in der Phase der Erarbeitung des Gesetzentwurfs, also vor Beginn der Unterschriftensammlung, mit dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung auseinandersetzen. Nur wenn die Ergebnisse dieser Prüfung bereits in den der Unterschriftensammlung zugrundeliegenden Gesetzentwurf einfließen, können die Bürger im Sinne der Transparenz von Rechtssetzungsfolgen die Bedeutung und Tragweite des Gesetzentwurfs erkennen. Auf dieser Basis können sie dann entscheiden, ob sie die Volksinitiative oder das Volksbegehren unterstützen. Da das Gesetzgebungsrecht des Volkes durch Volksabstimmungen gleichrangig neben der Gesetzgebungsbefugnis des Landtags steht, ist es auch erforderlich, vergleichbare Maßstäbe anzulegen und Anforderungen vorzugeben.

Allerdings kann die nach der EU-Richtlinie erforderliche besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung mit ihren Prüfungs-, Darlegungs- und Informationspflichten den Initiatoren der Volksinitiative oder des Volksbegehrens nicht ohne Hilfestellung auferlegt werden, da dies eine unzumutbare Erschwernis für diese Instrumente der direkten Demokratie darstellen würde. Daher soll die Landesregierung die Pflicht haben, die Initiatoren auf deren Wunsch hierzu zu beraten.

b) Begründung**aa) Zu Nummer 1 (§ 6 VAG)**

Der neu eingefügte Absatz 2 verpflichtet die Landesregierung zur Beratung der Initiatoren, wenn diese das wünschen. Dieser Wunsch kann an die Staatskanzlei oder sogleich an das fachlich zuständige Ministerium herangetragen werden. Auch wenn er gegenüber der Landeswahlleitung geäußert wird, wird diese die Beratungsbitte unverzüglich an die Landesregierung weitergeben.

Die Landesregierung hat dann einen konkreten Beratungstermin anzubieten, wobei das Gesetz zur Vermeidung von Verzögerungen vorgibt, dass dieser Beratungstermin innerhalb von vier Wochen seit Eingang der Beratungsbitte liegen muss. Die Durchführung der Beratung obliegt dem fachlich für den Gegenstand des geplanten Gesetzentwurfs zuständigen Ministerium.

Die Änderung der Überschrift sowie die Einfügung des Absatzzeichens (1) sind redaktionelle Folgeänderungen.

bb) Zu Nummer 2 (§ 7 VAG)

Mit dem neuen Absatz 2 wird den Vertretern der Volksinitiative die Pflicht auferlegt, die Anforderungen der EU-Richtlinie zu erfüllen, wenn sie eine unter diese Richtlinie fallende berufsregulierende gesetzliche Regelung vorschlagen wollen. Die Verweisung auf die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien bezeichnet die im Einzelnen dabei zu erfüllenden Voraussetzungen. Auf die Möglichkeit zur Beratung durch die Landesregierung nach § 6 wird verwiesen.

Die Einfügung des Absatzzeichens (1) ist eine redaktionelle Folgeänderung.

cc) Zu Nummer 3 (§ 13 VAG)

Für einen Gesetzentwurf, der Gegenstand eines Volksbegehrens werden soll und eine berufsregulierende Regelung enthält, ist § 7 Absatz 2 entsprechend anwendbar. Auf eine Wiederholung der dortigen Ausführungen kann daher hier verzichtet werden.

Die Einfügung des Absatzzeichens (1) ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4: Inkrafttreten

Diese Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.